

2082/2026

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Vom 26. März 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 ¹⁾

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121), wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Soweit in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen, ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechend eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

¹⁾ Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

Artikel 2 ²⁾

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/12), wird wie folgt geändert:

§ 29a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Kreistagsabgeordnete an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Soweit in einem Kreis die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen, ist der Kreis verpflichtet, entsprechend eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

Artikel 3 ³⁾

Das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird gestrichen.
2. Artikel 6 wird gestrichen.
3. Artikel 7 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

³⁾ Ändert Gesetz vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27)

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. März 2026

Daniel Günther
Ministerpräsident

Magdalena Finke
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport